

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Pädagogische Psychologie (M.Sc.)

im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 72) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Pädagogische Psychologie“ beschlossen.

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Master-Studienganges Pädagogische Psychologie im Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Prüfung zum Master-Abschluss (Master-Prüfung) bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, ihre Einsichten und Problemlösestrategien auf neue oder ungewohnte Zusammenhänge in breiteren oder interdisziplinären Kontexten anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Master of Science des Fachbereichs 1 der Universität Hildesheim und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 1)

§ 3

Studiendauer, Studienumfang

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche beträgt 96 SWS. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Das Studium ist in Module gegliedert.
- (4) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden als Norm 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester zugrunde gelegt, so dass für den erfolgreichen Abschluss insgesamt mindestens 120 erreicht werden müssen. Das inhaltliche Profil der Module wird in den §§ 20 und 21 der Prüfungsordnung sowie in den §§ 4-5 der Studienordnung beschrieben.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der oder die Praktikumsbeauftragte berät den Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der

Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prü-

fung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, prüfen in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist. Hier bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.

- (2) Studienabschließende Prüfungsleistungen (Abschlussarbeit, Abschlusskolloquium) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der Studien abschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 - 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden als gleichwertig angerechnet. Eine Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Pädagogische Psychologie entsprechen. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben des ECTS erfolgen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Pädagogische Psychologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die entsprechende Leistung bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gemäß § 8 vergeben.
- (6) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Master-Prüfung anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 8 mit Leistungspunkten versehen werden. Die Anrechnung kann mit Auflagen hinsichtlich der bis zum Master-Abschluss zu erbringenden Studienleistungen verbunden werden. Für Noten aus solchen Prüfungsleistungen gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter gehört werden.

§ 7

Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und
 - an der Universität Hildesheim für den Master-Studiengang eingeschrieben ist.

Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung oder Master-Prüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anträge auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:

- die Nachweise gemäß Absatz 1 und
- eine Darstellung des Bildungsgangs.

(3) Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel im ersten Semester gestellt werden. Die Zulassung berechtigt jeweils zur Teilnahme an den Studien begleitenden Prüfungen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Studierende/ der Studierende die die Diplomprüfung oder Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem Studierenden/der Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind.

(6) Ist es dem oder der Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Neben den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bedarf es zur Teilnahme an einzelnen Modulen zusätzlicher Zulassungsvoraussetzungen. Näheres regelt die Studienordnung.

(8) Die Zulassung zur Abschlussarbeit, die Vergabe ihres Themas sowie ggf. die Vergabe des Themas als Gruppenarbeit bedarf eines besonderen Antrags.

(9) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt sobald die Abschlussarbeit eingereicht und mindestens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Leistungspunkte werden im Rahmen der in der Studienordnung §§ 4 und 5 beschriebenen Module erworben. Dabei gilt in der Regel, dass ein vier Semesterwochenstunden umfassendes Modul mit sechs Leistungspunkten bewertet wird, sofern darin ein mindestens mit ausreichend (4,0) benoteter Leistungsnachweis erbracht worden ist. Innerhalb eines Moduls können auch mehrere Leistungsnachweise gefordert werden. Leistungspunkte werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen (Prüfungsleistung) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Leistungspunkte werden außer im Bereich des Studiums Generale in der Regel nur für abgeschlossene Module vergeben; dabei sollen sich Prüfungen auf die Inhalte aller Veranstaltungen des betreffenden Moduls beziehen. Für die Vergabe von Leistungspunkten sind Kenntnisse nachzuweisen, die die fachlichen Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsleistungen können insbesondere erbracht werden

- durch Klausurarbeit,
- durch mündliche Prüfung,
- durch Seminarvortrag und dessen schriftlicher Ausarbeitung,
- durch eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit.

In geeigneten Fällen können die Prüfungsleistungen auch in anderen Formen erbracht werden (z.B. Projektpräsentationen, Poster, Lerntagebücher).

(3) Für eine Studien begleitende Prüfung zu einer Vorlesung, einer Leistung aus einem Seminar oder Praktikum können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

- das Modul bzw. die Modulteile durch eine, in der Regel benotete, Prüfung abgeschlossen werden kann oder die Erbringung individuell zurechenbarer, in der Regel benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
- die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen sowie die Regelungen für die Wahlbereiche des Studiums nach § 3 Abs. 3 und ~~§ 20 Abs. 2~~ bleiben davon unberührt.

(4) In jeder für Studien begleitende Prüfungen geeigneten Veranstaltung werden zu Beginn benotbare Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 durch die Prüfenden bekannt gegeben.

- (5) Die Prüfungen zu Vorlesungen bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie entspricht jedoch mindestens dem wöchentlichen Stundenumfang der Veranstaltung.
- (6) Prüfende können anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung (Kolloquium) ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt. Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin bzw. für jeden Kandidaten mindestens 20 Minuten. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist.
- (7) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (8) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.
- (9) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger dauernder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (10) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
1. Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls,
 2. den Name und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
 3. die Art der Prüfungsleistung,
 4. Datum bzw. Zeitraum und Ort der Prüfung,
 5. die Benotung gemäß § 11
 6. die dem Modul bzw. Modulteil zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.
- (11) Zur Bewertung der Abschlussarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.
- (12) Die Studienordnung regelt die Anzahl der Leistungspunkte, die von einem Modul umfasst sind. Soweit aufgrund der Ablegung zusätzlicher studienbegleitender Prüfungen innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erbracht werden, werden diese nicht be-

rücksichtigt. Bei der Berechnung der Modulnote wird bei zwei gleichwertigen Prüfungsleistungen die bessere Note zugrunde gelegt.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag eines/r zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt
 - die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutter-

schutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.
- (5) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betroffenen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. ³Die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sie sich nach dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

- (5) Durchschnittsnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.
- (6) Für die Gesamtnote soll eine Ergänzung der Note um eine ECTS-Note erfolgen, wenn fünf Abschlussjahrgänge vorliegen, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden von den vorhergehenden fünf Abschlussjahrgängen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10%

B die nächst besten 25%

C die nächst besten 30%

D die nächst besten 25%

E die nächst besten 10 %

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in derselben Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig. Es ist gleichwohl möglich die Veranstaltung in einem anderen Semester zu besuchen und erneut einen, max. zwei Prüfungsversuche zu unternehmen.
- (2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den er-

worbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Modulnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach § 13 Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ ausgefertigt, das den Aufbau des Studiums erläutert und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt (Anlage 3). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten; bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche; die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.
- (5) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende(n) wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 14

Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den in § 20 vorgeschriebenen Fachgebieten einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf

Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen

§ 15

Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den §§ 8 und 20 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 90 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um drei Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11 keine Noten vergeben.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer
 - (1) die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
 - (2) und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelor-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung Master-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3.
 - Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.
- (5) Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 8 Abs. 2 genannten Prüfungs-

leistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

- (6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festgestellt, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Leistungsbereichen diese Punkte angerechnet werden können.
- (7) Der Prüfungsausschuss fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.
- (8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidat bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das diploma supplement. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von Studien begleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch

dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob das

1. Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

ZWEITER TEIL

Module und Prüfungsinhalte des Master-Studiengangs Pädagogische Psychologie im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften

§ 20

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Das Studium setzt sich aus in Modulen gegliederten Fachgebieten und dem Praktikum zusammen. Diesen sind jeweils Studienzeiten (SWS) bzw. Praktikumswochen, sowie zu erbringenden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Hinzu kommen die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium. Die Module des Studiengangs sind nach Studienjahren gegliedert und werden in der Studienordnung genauer beschrieben.

(2) Beispielhafter Studienaufbau:

Modul	SWS	LP
Module des 1. Studienjahres		
1. Forschungsmethoden	8	16
2. Differentielle Psychologie	4	6
3. Entwicklung	6	8
4. Motivation	4	6
5. Kognition	6	8
6. Lernen	4	6
7. Evaluation	4	6
8. Anwendungsfelder	4	6
<i>Summe 1. Studienjahr</i>	40	62
Module des 2. Studienjahres		
9. Diagnostik	4	6
10. Lern- und Verhaltensprobleme	6	8
11. Spezielle Themen	4	6
12. Projektpraktikum	2	8
13. Masterthesis und –kolloquium		30
<i>Summe 2. Studienjahr</i>	16	58
<i>Summe insgesamt</i>	56	120

§ 21

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) Studienabschließende Leistungen sind die Abschlussarbeit (28 Leistungspunkte) und das Abschlusskolloquium (2 Leistungspunkte). Beides zusammen wird mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(2) Zur Anmeldung der Abschlussarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über min-

destens 60 Leistungspunkte erbracht hat. Mit der Meldung zur Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Prüfenden die Abschlussarbeit angefertigt werden und das Abschlusskolloquium abgelegt werden soll.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Art und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem zur selbstständigen Lehre in den Fachrichtungen des Master-Studienganges Berechtigten und vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer einer Abschlussarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem/einer anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss als Zweitprüferin oder Zweitprüfer eine Professorin oder ein Professor aus der jeweiligen Fachrichtung bestellt werden
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das Thema rechtzeitig zugestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung statt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder besonderen familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern jene Gründe durch Atteste glaubhaft gemacht werden.

- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (10) Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem seine bzw. ihre Abschlussarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen. Das Abschlusskolloquium besteht aus drei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 Minuten über die Inhalte der Abschlussarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 40 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Abschlussarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Zum Schluss legt er oder sie ein Portfolio über das individuelle Studium vor und erläutert es mündlich. Das Abschlusskolloquium ist hochschulöffentlich.
- (11) Die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium können bei „nicht ausreichender“ bzw. „als nicht ausreichend geltender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit entsprechend § 21 Abs. 7 Satz 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Abschlussarbeit bzw. das zweite Abschlusskolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums

- (1) Die Abschlussarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von den beiden Prüfenden begutachtet und bewertet werden. Die Note wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Bei einer Differenz der Beurteilungen von mehr als einer ganzen Note bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Prüfende oder Prüfenden, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus

dem Durchschnitt der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Hat ein Prüfender die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ oder besser, der andere mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.
- (3) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Abschlusskolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Abschlussarbeit im Ergebnis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Aus den Ergebnissen von Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet, die sich aus dem mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten ergibt. Die Einheit aus Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 23

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen in § 20 Abs. 2 genannten Modulen sowie in den Studien abschließenden Prüfungen nach § 21 Abs. 1 die erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten, die in den Studien begleitenden und Studien abschließenden Prüfungen erreicht wurden. Dabei ergibt sich die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungsleistungen aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen (nach § 20 Abs.2 bis 4) erreichten Noten.
- (4) Die Gesamtnote lautet:
 - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 - Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
 - Bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

- (5) Stellt die gemäß Absatz 3 mit „sehr gut“ benotete Master-Prüfung eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ zu erkennen.
- (6) Sind die zum Bestehen des Master-Abschlusses erforderlichen 120 Leistungspunkte drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht erreicht, so ist die Master-Prüfung erstmalig nicht bestanden. Werden die erforderlichen Leistungspunkte auch nach weiteren zwei Semestern nicht erreicht, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerungsfrist zulassen.
- (7) Die Master-Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

A n l a g e 1

(zu § 2)

Universität Hildesheim
Fachbereich I
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Urkunde für den Master of Science

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich I, Erziehungs- und Sozialwissenschaften an

Frau / Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

(zu § 13)

Universität Hildesheim
Fachbereich I
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Master-Prüfung der Fachrichtung Pädagogische Psychologie

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Master of Science bestanden. Das Gesamt-
urteil lautet: **)

Die Abschlussarbeit hat das Thema:

Die Bewertungen der Masterarbeit und der Leistungen in den Modulprüfungen lauten:

Modul NN (****)(***)

.....

:
Abschlussarbeit/

Abschlusskolloquium

Siegel Hildesheim, den

.....

Dekanin/Dekan*)	Vorsitzende/Vorsitzender*)
	des Prüfungsausschusses

- *) Nichtzutreffendes streichen
 **) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
 ***) Noten in der Abschlussarbeit und den Studien begleitenden Fachprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
 ****) Liste aller Fachgebiete



Anlage 3
(zu § 24)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pädagogische Psychologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

zweiter Hochschulabschluss; konsekutiv; erweiterter berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss
inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Credits

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und fakultativ
a) abgeschlossenes Bachelor-Studium Psychologie, b) abgeschlossenes Bachelor-Studium der Erziehungs- und Sozialwissenschaften, c) abgeschlossenes Studium in einem gleichwertigen Studiengang

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Erworben werden fundierte Kenntnisse im anspruchsvollen Umgang mit Forschungsmethoden und Datenauswertung mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf psychologische Handlungsfelder. Die in einem Projektpraktikum erworbenen Fähigkeiten sollen durch eine relativ selbständige wissenschaftliche Praxis vertieft und gefestigt werden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, fachbezogene Positionen zu vertreten und nach den Regeln der Kunst zu verteidigen.

Die Absolventen sollen ebenfalls auf Verantwortungsübernahme und selbständige Tätigkeit in den Bereichen Schule, Erwachsenenbildung, Lehrerfortbildung sowie eine wissenschaftliche Qualifizierung vorbereitet werden. Das Masterstudium bildet die Voraussetzung für weiterführende Ausbildungen (z.B. Kinder- und Jugendpsychotherapie) und für ein Promotionsstudium.

Das Studienprogramm dauert zwei Jahre. Den Schwerpunkt des ersten Studienjahres bilden über die Bachelorausbildung hinausweisenden Grundlagen (z.B. Differentielle Psychologie, Entwicklung, Motivation; etwa 60% der Semesterwochenstunden), weiterführende Methoden/Evaluation (30%) sowie eine Auseinandersetzung mit Anwendungsfeldern (10%). Schwerpunkt des zweiten Studienjahres ist das Vertiefungsstudium in pädagogisch-psychologischen Theorien und Methoden, ein sechswöchiges Praktikum sowie die Erstellung der Masterthesis.

Im zweiten Studienjahr ist die Masterthesis vorgesehen. Zur Prüfungsleistung gehört darüber hinaus das Abschlusskolloquium, in welchem die Ergebnisse der Arbeiten vorgestellt und reflektiert und einer kritischen Diskussion unterzogen werden. Die studienbegleitenden Prüfungen werden größtenteils auf Veranstaltungsebene abgenommen.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin. Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

—
Basierend auf den studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem mit den jeweils vorgesehenen Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den Modulen erreichten Noten und der gemeinsamen Noten aus Masterarbeit und Abschlusskolloquium, die sich aus dem mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten ergibt.

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss berechtigt zu Tätigkeiten in Bereichen der Pädagogischen Psychologie; er ist mit dem Status eines Diplom-Psychologen vergleichbar.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Psychologie: <http://www.uni-hildesheim.de/FB/FB1/INST/PSYCH/index.html>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- **Fachhochschulen** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

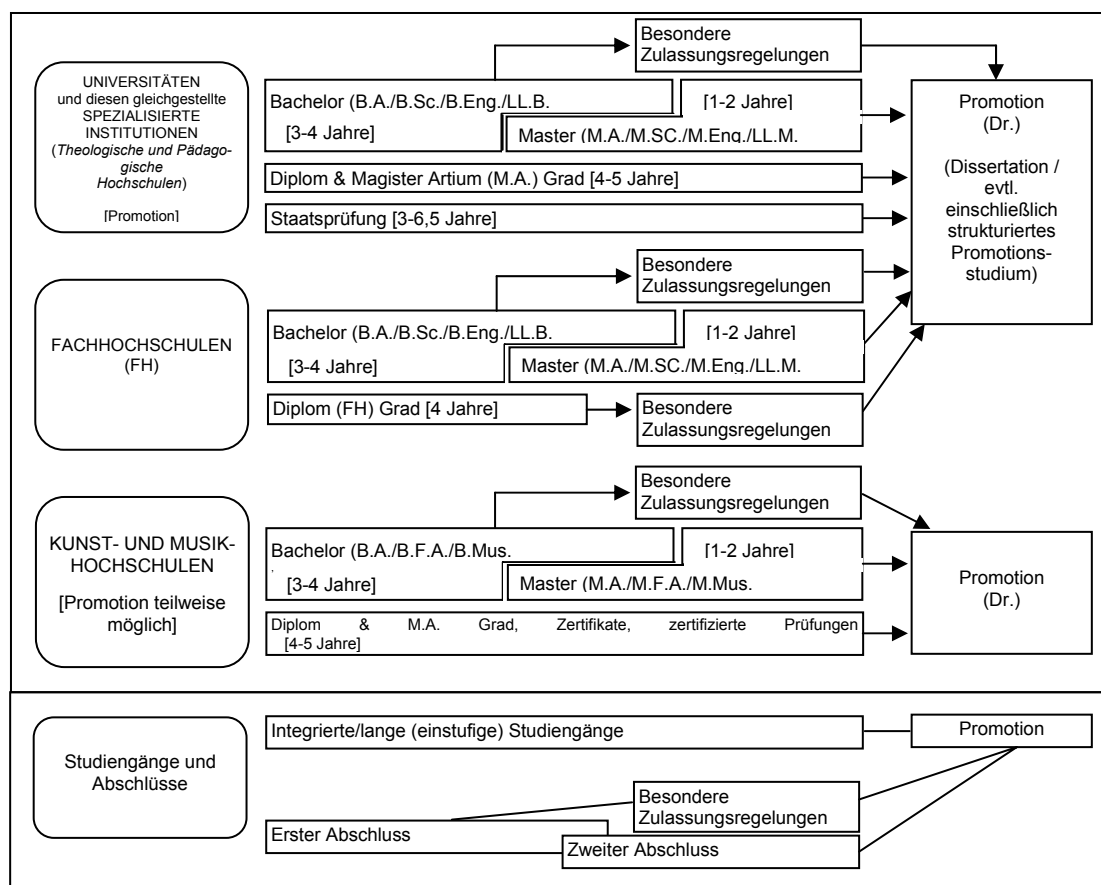
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bache-

lorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Transcript of Records

Stiftung Akademisches Marienburger 31141 Hildesheim	Universität Platz	Hildesheim Prüfungsamt 22
Tel.: 0 51 21/	883-XXX	
Fax: 0 51 21/	883-XXX	
Email: XXX@uni-hildesheim.de		
Name, Vorname des Studierenden		
Geschlecht		
Geburtsdatum, -ort und -land		
Studiengang Bachelor-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie		
Matrikelnummer		
Semester der Immatrikulation		

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				8
		TM	PF				
		LV	PF				
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>				
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul
 BM = Basismodul
 AM = Aufbaumodul
 VM = Vertiefungsmodul
 TM = Teilmodul
 LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
 WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
 ZU = Zusatzfach
 DA = Abschlussarbeit
 MA = Masterarbeit
 BA = Bachelorarbeit
 VF = Vertiefungsgebiet
 NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung

2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade	die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte